

Stadt Wienn den vierzehenden Tag des monaths Imbris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers glorwürdigen Geburth im Seczehen hundert drey und dreyßigsten unserer Reiche, des römischen im vierzehenten, des hungarischen im fünfzehenten und des böhmischen im Sechzehenten Jahren.

So haben wir in gnaden angesehen, solche obbenanntes Fürstens von Liechtenstein Liebden Gehorsambste Bitte, auch die hochansehentliche getreue und wohlersprießliche vielfältige Dienste, welche Sr Liebden unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatters und freundlich geliebtesten Herrn Bruders Kayl. Maytt. Maytt. und lbd. lbd. höchst Seligsten andenkens, wie auch dem heyl. Röm. Reich und unserem Erzhaus, insonderheit aber uns von unserer Jugend an als unser damahliger Ober- nunmehriger Obrister Hofmeister zu Kriegs- und FriedensZeithen mit ohnermüdetem Fleiß, Großer Sorgfalt, Vorsichtigkeit und Eyffer in manigfaltigen wegen erwiesen habe und fürhohin gegen uns unaussetzlich zu thuen und zu erzeigen unterthänigst erbiethig seyndt, auch wohl thuen können, mögen und sollen; und darumben mit wohlbedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen seiner des Fürsten von Liechtenstein Liebden nicht allein obgedachte Ehr und würde unserer Kayl. Pfalz- und HofGrafen, auch alle und Jede obgeschriebenen Kayl. gnaden, Freyheiten, Zulassungen, Vortheillen, recht und gerechtigkeiten in allen und Jeden ihrer worten, Clausuln, puncten, Articulen, Innhalt in- und begreiffungen als Röm: Kayser gnädiglich confirmirt, bekräftiget und bestättiget, sondern auch auf dero Erben und Jedesmahligen ErstGebohrnen des fürstlich-Liechtensteinischen Hauses Besizeren obgemelten Fürstenthumbs Liechtenstein dieselbe sambt sonders übertragen, confirmiren, bestättigen, bekräftigen und übertragen, dieselbe auch hierauf von Röm. Kayserl: macht vollkommenheit, was Wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu bestättigen, zu bekräftigen und zu übertragen haben; Und meinen, setzen und wollen, daß die oberstandenen Kayl. Gnaden, Freyheiten, Zulassungen, Vortheillen, Recht und gerechtigkeiten auch dise unsere bestättigung, bekräftigung und übertragung in allen und Jeden worthen, Clausulen, Innhalt und begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, steth und vest gehalten werden und seine, des Fürstens Liebden, auch dero Eheliche männliche leibsErben, als besizer mehr besagten Fürstenthumbs Liechtenstein, sich derselben freüen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von uns und unseren Nachkommen am Reich und sonst männiglich ungehindert.